



GEGEN EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

| | | | |
|--|-------------------------|----------------|------------------------|
| Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom | | | |
| Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 315.33-FM-98/0-69 | | | |
| Tel. (089) 21 76 - 2375 od. 2221 | Fax (089) 21 76 2979 | Zimmer 1414 | München, 18.02.2005 |
| Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr von Heemskerck od. Herr Höbel | | | |

**Verkehrsflughafen München; Winterbetrieb
Aktualisierung der zulässigen Enteisungsmittel, der Winterdienstauflage, Eignungsfeststellung u.a.m.;
Plangenehmigung**

Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung – g.R. -
- 1 Kostenrechnung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) und von Amts wegen erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2004 (BGBl. I S. 550), zum luftrechtlichen Planfeststellungsbeschluss v. 08.07.1979 Az.: 315F-98-1 (PFB 1979) i.d.F. des 44. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses (ÄPFB) v. 10.12.1992 Az.: 315F-98/0-44 und des 56. Änderungsbescheids – Plangenehmigung (ÄPG) v. 27.02.1998 Az.: 315-FM 33-98/0-56 (zusammen: PFB) sowie des 66. ÄPG v. 29.09.2003 Az.: 315.33-FM-98/0-66, zuletzt geändert durch 68. ÄPG v. 20.01.2005 Az.: 315.32 FM-98/0-68, folgenden

69. Änderungsbescheid – Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

I. Zulassung weiterer Enteisungsmittel (Auflage PFB Nr. V.1.2.17 zur Erlaubnis nach Art. 16 BayWG)

Antragsgemäß werden mit dem vom Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft erbrachten Unschädlichkeitsnachweis folgende weitere Enteisungsmittel wasserrechtlich zugelassen:

Flächenenteisungsmittel

- Safeway SF
- Aviform S-Solid
- Clearway F 1

- Verw. eingestellt -

- Clearway F 5
- Safeway KF
- Safeway KF HOT
- Nola A 250 - *Verw. eingestellt* -
- Safeway MP 1932 - *Verw. eingestellt* -

Flugzeugenteisungsmittel

- Safewing MP IV 1957 - *Verw. eingestellt* -
- Safewing MP IV 2001 (MP 4)
- Safewing DG I 1937 - *Verw. eingestellt* -
- Safewing MP I 1938 - *Verw. eingestellt* -
- Safewing MP I 1938 TF (MP 1).

II. Aktualisierung der Auflage PFB Nr. V.1.2.17 Abs. 3

Die wasserrechtliche Auflage PFB Nr. V.1.2.17 Absatz 3 i.d.F. des 44. und 56. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses v. 10.12.1992 und 27.02.1998 wird aktualisiert und wie folgt neu gefasst:

„Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft hat für nachfolgende Enteisierungsmittel die Bestätigung vorgelegt bzw. die Zustimmung zum Einsatz mit der Maßgabe erteilt, dass die Verwendung der Mittel im Rahmen der von der FMG im Winterdienstbericht aufgezeigten Winterdienststrategie einschließlich des Verbundsystems von Sicherheitsvorkehrungen sowie unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt im Zustimmungsschreiben zum Winterdienstkonzept für die nächste Periode vorgeschlagenen Maßgaben erfolgt:

Flächenenteisungsmittel

- Safeway KA
- Clearway 1
- Safeway SD
- Safeway SF
- Aviform S-Solid
- Aviform L 50
- Clearway F 5
- Safeway KF
- Safeway KF HOT

Flugzeugenteisungsmittel

- Safewing MP IV 2001 (MP 4)
- Safewing MP I 1938 TF (MP 1).“

III. Änderung der Auflage PFB Nr. IV.9.1.12 (Winterdienst)

1. In Auflage Nr. IV.9.1.12 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie in Absatz 3 Satz 1 werden folgende Wörter ersetzt:

„Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft“ durch „Wasserwirtschaftsamt“ bzw. „Wasserwirtschaftsamtes“.

2. In Auflage Nr. IV.9.1.12 wird nach dem letzten Absatz folgender Absatz angefügt:

„Die Unternehmerin unterrichtet das zuständige Wasserwirtschaftsamt unverzüglich über besondere Vorkommnisse im täglichen Winterdienst.“

IV. Ergänzende wasserrechtliche Eignungsfeststellung (66. ÄPG v. 29.09.2003)

Der Planfeststellungsbeschluss i.d.F. der Plangenehmigung v. 29.09.2003 wird wie folgt geändert:

1. Im Verfügenden Teil wird in Nr. A.1. vor dem Wort „Flugzeugenteisungsmittel-tanks“ und in Nr. A.3.1 vor dem Wort „Lagertanks“ die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt. In Nr. A.1. wird vor „19 h“ das Zeichen „§“ eingefügt.
2. Im Verfügenden Teil werden in Nr. A.2. zu den Nummern 2.2.2 bis 2.2.4 die Wörter „und Nord / Ost“ und zu den Nummern 2.2.5 bis 2.2.7 die Wörter „und Süd / Ost“ angefügt.

V. Kostenentscheidung

1. Die FMG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 2.556,46 € festgesetzt.
3. Die angefallen Auslagen werden gesondert festgesetzt.

B. Gründe

I. Sachverhalt

1. Für den Gebrauch von Enteisungsmitteln auf Flugbetriebsflächen und für die Flugzeugenteisung am Flughafen München enthält der Planfeststellungsbeschluss i.d.F. des 44. ÄPFB v. 10.12.1992 und 56. ÄPG v. 27.02.1998 (zusammen: PFB) folgende einschlägige Beschränkungen:

1.1 Auflagen zur Verwendung von Enteisungsmitteln

(PFB Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 1 Satz 1)

„Die Verfahren zur Enteisung der Flugbetriebsflächen dürfen keine schädliche Verunreinigung der Gewässer (Grundwasser und oberirdische Gewässer) ... und keine Schädigung der Kläranlage bei Eitting bewirken.“

(PFB Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 1 Satz 2)

„Vor der Anwendung von Chemikalien ist deren Unschädlichkeit bei der vorgesehenen Verwendungsweise durch das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft zu bestätigen.“

(PFB Auflage Nr. V. 1.2.17 Abs. 2)

„Für die Verwendung von neuen oder in der Rezeptur geänderten Enteisungsmitteln führt die Regierung ein luftverkehrsrechtliches bzw. wasserrechtliches Verfahren unter Beteiligung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft als amtlicher Sachverständiger durch. Mit dem Antrag auf Zulassung ist das zugehörige Gutachten vorzulegen. Das Bayer. Landesamt nimmt eine Einzelfallbeurteilung vor und äußert sich gutachtlich, ob und ggf. mit welchen Auflagen dem Einsatz zugestimmt werden kann ...“

(PFB Auflage Nr. Auflage Nr. V. 1.2.17 Abs. 3)

„Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft hat für folgende Enteisungsmittel die Bestätigung mit der Maßgabe vorgelegt, dass die Verwendung der Mittel im Rahmen der von der FMG aufgezeigten Winterdienststrategie einschließlich des Verbundsystems von Sicherheitsvorkehrungen erfolgt:

- BASF Frigantín 110 (Flächenenteisungsmittel)
- Techn. Harnstoff (Urea) (Flächenenteisungsmittel)
- Hoechst 1704 LTV/88 (Flugzeugenteisungsmittel)
- Kilfrost ABC-3 (Flugzeugenteisungsmittel)
- Hoechst 1732 (Typ 1) (Flugzeugenteisungsmittel)
- DOW Chemical RWPU (Flächenenteisungsmittel)
- Safeway KA (LP 1848) (Flächenenteisungsmittel)
mit der Maßgabe: Einsatz nur auf den Vorfeldern und Rollbrücken (Flächen der Priorität III)
- Clearway 1 (Flächenenteisungsmittel)
mit der Maßgabe: Einsatz nur auf den Vorfeldern und Rollbrücken (Flächen der Priorität III)
- Safeway SD (Flächenenteisungsmittel)
mit der Maßgabe: Einsatz nur in dem für Technischen Harnstoff (Urea) erlaubten Umfang im Rahmen der aufgezeigten Winterdienststrategie (Flächen der Priorität I und II ohne Rollbrücken)
- Aviform L 50 (Flächenenteisungsmittel)
mit der Maßgabe: Einsatz auf dem S/L-Bahnen (Flächen der Priorität I ohne Schnellabrollwege) bis zu einer Einsatzmenge von maximal 600 t/a und bei extremen Witterungsverhältnissen von maximal 900 t/a, befristet bis 30.04.1999.“

1.2 Allgemeine Auflage

(PFB Auflage Nr. IV.9.1.11)

„Die Anordnung weiterer Auflagen, die Änderung und Ergänzung der festgesetzten Auflagen im Interesse der Wasserwirtschaft ... bleiben vorbehalten.“

1.3 Auflagen zum Winterdienst

(PFB Auflage Nr. IV. 9.1.12 Abs. 1)

„Die Unternehmerin hat sich ständig zu bemühen, die Winterdienststrategie mit dem Ziel der Vermeidung und Verminderung des Einsatzes von chemischen Enteisungsmitteln weiter zu optimieren.“

(PFB Auflage Nr. IV. 9.1.12 Abs. 2)

„Die Unternehmerin hat dem *Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft* jährlich jeweils bis zum 30. Juni einen ausführlichen Winterdienstbericht vorzulegen. In diesem Bericht sind in einer vorher mit dem *Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft* abzustimmenden, übersichtlichen Darstellung, Art und Umfang der durchgeführten Enteisungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Einsatz chemischer Enteisungsmittel, zu dokumentieren und zu werten. Die Fortentwicklung der Winterdienststrategie ist darzulegen. Ein aus den Erkenntnissen des vergangenen Winters entwickeltes Konzept für den Enteisungsmiteleinsatz in der nächsten Winterperiode ist aufzuzeigen. Dabei sind die Art, die Einsatzbereiche und die voraussichtlichen Einsatzmengen der einzelnen Enteisungsmittel anzugeben.“

(PFB Auflage Nr. IV. 9.1.12 Abs. 3)

„Das Konzept für die nächste Periode bedarf der vorherigen Zustimmung des *Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft*. Unberührt bleibt hiervon die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Verfahrens auf Zulassung eines neuen oder geänderten Enteisungsmittels (Auflage Nr. V. 1.2.17 Abs. 2 und 3).“

(PFB Auflage Nr. IV. 9.1.12 Abs. 4)

...
(PFB Auflage Nr. IV. 9.1.12 Abs. 5)

„Die in der Recyclinganlage aufbereiteten Flugzeugenteisungsmittel dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie – insbesondere hinsichtlich Art und Menge der Zusätze – keine andere Zusammensetzung aufweisen als die Originalprodukte, für deren Einsatz bei der vorgesehenen Verwendungsweise die Zustimmung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vorliegt. Sollen neue oder in der Rezeptur geänderte Flugzeugenteisungsmittel verwendet werden, ist ein Verfahren nach Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 2 durchzuführen.“

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnis zu Aviform L 50 mit Beschränkungen

(PFB Verfügender Teil Nr. V. 2.4 ; Nr. A.I.3 des 56. ÄPG)

„Erlaubnis zum Einleiten von enteisungsmittelbelastetem Oberflächenwasser der Start- und Landebahnen (Flächen der Priorität I ohne Schnellabrollwege) im Winterbetrieb über angrenzende Grünflächen ins Grundwasser.

Die Erlaubnis dient der Beseitigung von enteisungsmittelbelastetem Schnee auf den S/L-Bahnen, der über eine Schneeschleuder flächenhaft auf die Grünflächen verteilt wird.

Diese Erlaubnis gilt für das Flächenenteisungsmittel

- Aviform L 50

mit der Maßgabe: Bis zu einer Einsatzmenge von maximal 210 t/a und bei extremen Witterungsverhältnissen von max. 315 t/a im Schleuderschnee, befristet bis 30.04.1999

und wird unter folgenden besonderen Auflagen erteilt:

... Bodenuntersuchungsprogramm ... Grundwasserüberwachungsprogramm
... Abwasserbeseitigung ...“

- 1.5 Befristung zum Einsatz von Aviform L 50 auf den S/L-Bahnen und bezüglich der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis

(PFB: Verfügender Teil Nr. A.I.6 des 56. ÄPG)

„Der Einsatz des Enteisungsmittels Aviform L 50 auf den S/L-Bahnen, einschließlich der Ableitung zur Kläranlage Eitting, und die für Aviform L 50 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis unter Nr. 3 dieses Ergänzungsbescheids sind bis 30. April 1999 befristet. Die Frist kann verlängert werden, wenn das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft der beantragten Fristverlängerung zustimmt.“

2. Seit Inbetriebnahme des Flughafens (1992) hat sich die Produktpalette beim Einsatz von Flächen- und Flugzeugenteisungsmittel erheblich verändert. Die bisher zugelassenen Enteisungsmittel kommen überwiegend nicht mehr zum Einsatz. An ihrer Stelle sind neue oder andere bzw. in der Rezeptur verbesserte Nachfolgeprodukte getreten.
3. Die FMG hat für alle neuen oder geänderten Enteisungsmittel einen Antrag auf wasserrechtliche Zulassung gestellt. Das von der Regierung beteiligte Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft hat für den Einsatz dieser Enteisungsmittel nach eingehender Prüfung der Unterlagen und einer stoffspezifischen Beurteilung seine grundsätzliche Zustimmung erteilt. Im Einzelnen für folgende Enteisungsmittel:

Flächenenteisungsmittel

| | |
|-----------------|--|
| Safeway SF | Antrag v. 02.08.1999 Zustimmung v. 16.09.1999 |
| Aviform S-Solid | Antrag v. 29.01.2004 Zustimmung v. 26.08.2004 |
| Clearway F 1 | Antrag v. 28.10.1998 Zustimmung v. 29.10.1999 |

| | |
|-----------------|--|
| Clearway F 5 | Antrag v. 24.06.2003 Zustimmung v. 07.11.2003 |
| Safeway KF | Antrag v. 09.08.1999 Zustimmung v. 23.10.2000 |
| Safeway KF HOT | Antrag v. 01.07.2002 Zustimmung v. 19.09.2002 |
| Nola A 250 | Antrag v. 12.11.1998 Zustimmung v. 22.12.1998 |
| Safeway MP 1932 | Antrag v. 10.08.1999 Zustimmung v. 29.11.1999 |

Flugzeugenteisungsmittel

| | |
|------------------------------|--|
| Safewing MP IV 1957 | Antrag v. 22.10.1998 Zustimmung v. 01.12.1998 |
| Safewing MP IV 2001 (MP 4) | Antrag v. 13.10.1999 Zustimmung v. 08.05.2000 |
| Safewing DG I 1937 | Antrag v. 22.10.1998 Zustimmung v. 01.12.1998 |
| Safewing MP I 1938 | Antrag v. 03.03.2000 Zustimmung v. 31.05.2000 |
| Safewing MP I 1938 TF (MP 1) | Antrag v. 01.07.2002 Zustimmung v. 19.09.2002 |

Die einzelnen Zustimmungsschreiben des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft sind der FMG jeweils durch Abdruck unmittelbar zur Kenntnis gebracht worden, um den unverzüglichen Einkauf und Einsatz der Enteisungsmittel vorab und unabhängig vom formellen Zulassungsakt und von der nachfolgenden Fortschreibung der Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 3 zu ermöglichen. Hierdurch und durch Kenntnisnahme des vom Wasserwirtschaftsamt Freising ergangenen Zustimmungsschreiben zum Winterdienstkonzept waren und sind der FMG alle aktuellen wasserwirtschaftlichen Belange und zu beachtenden Maßgaben für den Einsatz bekannt.

4. Folgende mit 44. ÄPFB v. 10.12.1992 zugelassene Enteisungsmittel finden am Flughafen München keine Verwendung mehr:

Flächenenteisungsmittel

- BASF Frigantin 110
- Techn. Harnstoff (Urea)
- DOW Chemical RWPU

Flugzeugenteisungsmittel

- Hoechst 1704 LTV/88
- Kilfrost ABC-3
- Hoechst 1732 (Typ 1)

5. Folgende mit 44. ÄPFB v. 10.12.1992 zugelassene Enteisungsmittel können am Flughafen München weiterhin Verwendung finden:

Flächenenteisungsmittel

- Safeway KA
- Clearway 1
- Safeway SD
- Aviform L 50

6. Seit Herbst 1999 ist auch eine Änderung im Zustimmungsverfahren der beteiligten beiden Wasserwirtschaftsbehörden eingetreten.

Bisher hatte das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft (LfW) in seiner Zustimmungserklärung gegenüber der Regierung auch die flächen-, mengen- oder zeitbezogenen Einschränkungen zur Einsatzweise einzelner Enteisungsmittel vorgeschlagen. Diese Maßgaben wurden bisher als Nebenbe-

stimmung in den verfügenden Teil des Änderungsbescheids übernommen, insbesondere sind die Einsatzbereiche, Einsatzmengen und Befristungen im PFB unter Nr. V.1.2.17 Abs. 3 verfügt worden.

In einer abschließenden Besprechung vom 11.11.1999 kamen die Beteiligten – LfW, WWA Freising, Abwasserzweckverband, FMG und Regierung von Oberbayern (Luftamt) – überein, aus Gründen einer ständig gebotenen Optimierung der Winterdienststrategie (PFB Auflage Nr. IV.9.1.12 Abs. 1) und der hierdurch bedingten Anpassungsflexibilität an neue Erkenntnisse und aktuelle Erfordernisse, die einzelnen Maßgaben zur Einsatzweise nicht mehr in den PFB unter Nr. V.1.2.17 Abs. 3 aufzunehmen, sondern in das jeweilige Winterdienstkonzept für die nächste Winterperiode zu integrieren (s. Schreiben des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft v. 30.11.1999 mit Aktenvermerk v. 30.11.1999 zur Besprechung im LfW am 11.11.1999).

Anlässlich dieser neuen Verfahrensweise sind die unter Nr. V.1.2.17 Abs. 3 verfügten Maßgaben zu streichen. Alle Maßgaben zur Einsatzweise sollen nur noch Gegenstand des jährlichen Winterdienstkonzeptes sein.

Das Konzept wird von der Flughafen München GmbH für jede anstehende Winterperiode im sogen. Winterdienstbericht vorgestellt. Es unterliegt der Prüfung und Zustimmung des WWA (vormals LfW). Gemäß der neuen Verfahrensweise erteilt das LfW nur mehr seine grundsätzliche Zustimmung zum Einsatz eines Enteisungsmittels. Hingegen werden die einschränkenden Maßgaben zur konkreten Einsatzweise zunächst von der FMG im Winterdienstkonzept vorgeschlagen und dann vom WWA - nach interner Abstimmung mit dem LfW - in einem Zustimmungsschreiben an die Regierung bestätigt, ggf. auch modifiziert und durch einen Katalog weiterer Maßgaben ergänzt. Die Zustimmung des WWA zum Winterdienstkonzept mit den ggf. modifizierenden Maßgaben erhält die FMG im Abdruck vorab zur Kenntnis. Die Regierung - Luftamt Südbayern - erklärt sodann das Konzept und die Maßgaben des WWA gegenüber der FMG für verbindlich.

7. Die FMG hat mit Schreiben vom 20.11.2003 beantragt, die mit 66. ÄPG v. 29.09.2003 erteilte wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG für weitere 2 baugleiche Flugzeugenteisungsmittel tanks „50.000 Liter Stapeltanks“ in den Enteisungsstationen Nord/Ost und Süd/Ost zu ergänzen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Rechtsgrundlagen und Verfahren

- 1.1 Es ist sicherzustellen, dass der Einsatz der Enteisungsmittel keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sowie keine Schädigung der Kläranlage bei Eitting bewirkt (PFB Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 1 Satz 1). Jedes neue oder in der Rezeptur geänderte Enteisungsmittel bedarf deshalb für den Unschädlichkeitsnachweis der Einzelfallbeurteilung und Zustimmung des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft (PFB Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2). Seit Herbst 1999 bedarf es auch der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich der konkreten Einsatzweise (Winterdienstkonzept; siehe Sachverhalt zu 6., S. 10 f.).
- 1.2 Die Regierung - Luftamt Südbayern – hat für die neuen und geänderten Enteisungsmittel gemäß PFB Auflagen Nr. V.1.2.17 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Nr. IV. 9.1.12 Abs. 5 Satz 2 ein Plangenehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 2 LuftVG durchgeführt. Sie ist für die Erteilung der luftrechtlichen Plangenehmigung die sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 Ziffer 1 der VO über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem LuftVG i.d.F.v. 12.03.1996 – BayRS 960-1-2-W – [GVBl 1996 S. 94]).
- 1.3 Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft hat nach eingehender Prüfung der maßgeblichen Unterlagen (u.a. Antragschreiben, Sicherheitsdatenblatt, Angaben zur Rezeptur, Gutachten zur biologischen Abbaubarkeit) für jedes einzelne Enteisungsmittel die Unschädlichkeit bei der von der FMG vorgesehenen Verwendungsweise bestätigt und dem Einsatz grundsätzlich zuge-

stimmt. In Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft hat das Wasserwirtschaftsamt Freising in seiner periodischen Stellungnahme und Zustimmung zum Winterdienstkonzept im Winterdienstbericht der FMG im Einzelfall weitere konkrete Maßgaben zur Einsatzweise der Enteisungsmittel nach Bedarf vorgeschlagen. Die Regierung hat die Zustimmung zum jeweiligen Winterdienstkonzept mit allen Maßgaben gegenüber der FMG für verbindlich erklärt (vgl. zuletzt RS v. 29.12.2004).

2. Materiellrechtliche Würdigung

2.1 ad A.I. Zulassung weiterer Enteisungsmittel (Auflage PFB Nr. V.1.2.17 zur Erlaubnis nach Art. 16 BayWG) und **ad A.II. Aktualisierung der Auflage PFB Nr. V.1.2.17 Abs.3**

Die neuen und geänderten Enteisungsmittel bedurften für ihre Verwendung am Flughafen München der wasserrechtlichen Zulassung im Rahmen der nach Art. 16 BayWG erteilten Erlaubnis durch Erbringung eines Unschädlichkeitsnachweises (PFB Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 1 Satz 2). Im Übrigen bedurfte es einer Aktualisierung der zugehörigen Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 3 wegen der zwischenzeitlich eingestellten Verwendung alter und Verwendung neuer Enteisungsmittel (s. Sachverhalt zu 2. - 5., S. 8 ff.) sowie der Änderungen im Zustimmungsverfahren und der im Winterdienstkonzept statt im PFB festzusetzenden Maßgaben (s. Sachverhalt zu 6., S. 10 f.).

2.1.1 Den Anträgen auf Zulassung der neuen und geänderten Enteisungsmittel war statt zu geben (A. I.). Die Zulassung steht im Einklang mit den Belangen der Wasserwirtschaft.

Das Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft hat nach einer gutachtlichen Einzelfallbeurteilung die Unschädlichkeit des Enteisungsmittels bestätigt und seine grundsätzliche Zustimmung zum Einsatz erteilt. Die Enteisungsmittel dürfen aber nur im Rahmen der von der FMG im jährlichen Winterdienstbericht aufgezeigten Winterdienststrategie mit den von ihr vorgeschlagenen Maßga-

ben und unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt im Zustimmungsschreiben zum Winterdienstkonzept für die nächste Periode ggf. vorgeschlagenen modifizierenden Einschränkungen verwendet werden. Aufgrund der nachgewiesenen Unschädlichkeit und in Verbindung mit allen Maßgaben zum Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und der Kläranlage bei Eitting sind keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften der Gewässer und keine Beeinträchtigung der Kläranlage zu erwarten.

- 2.1.2 Von den neuen oder geänderten Enteisungsmittel, die unter A.I. zugelassen wurden, sind in den unter A. II. neu gefassten Absatz 3 der Auflage Nr. V.1.2.17 nur jene aufgenommen worden, die auch weiterhin oder in künftigen Winterperioden Verwendung finden. Das war aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit erforderlich.

Nicht mehr in den neu gefassten Absatz 3 aufgenommen wurden deshalb jene Enteisungsmittel, deren Verwendung zwischenzeitlich eingestellt wurde. Für jene Enteisungsmittel war jedoch die wasserrechtliche Zulassung unter A.I. geboten, um ihre Verwendung rückwirkend zu legitimieren. Die temporäre Verwendung wurde im Zulassungsakt mit dem Hinweis „Verw. eingestellt“ gekennzeichnet.

- 2.1.3 Von den alten, bereits mit 44. ÄPFB v. 10.12.1992 zugelassenen Enteisungsmitteln, wurden ebenfalls nur jene in den neu gefassten Absatz 3 übernommen, die weiterhin Verwendung finden können (s. Sachverhalt zu 5., S. 10). Hingegen sind anlässlich der Aktualisierung jene Enteisungsmittel, die am Flughafen München keine Verwendung mehr finden (s. Sachverhalt zu 4., S. 10), mit ex-nunc-Wirkung aus der bisherigen Auflage von Amts wegen gestrichen bzw. in die neu gefasste Auflage nicht übernommen worden (siehe hierzu bereits die Vorschläge des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft im Schreiben v. 16.09.1999 an die Regierung von Oberbayern, in Abdruck an die Flughafen München GmbH und das Wasserwirtschaftsamt Freising). Hierfür bedurfte es keines eigenen Aufhebungsaktes im Verfügenden Teil. Mit Bestandskraft dieses Änderungsbescheids und der unter A. II. neu gefassten Auflage wird die wasserrechtliche Zulassung für die nicht mehr in die Auflage übernommenen Enteisungsmittel ex-nunc beendet. Durch die ex-nunc-

Wirkung bleibt jedoch für diese Enteisungsmittel die wasserrechtliche Zulassung in ihrem temporären Bestand unangetastet.

- 2.1.4 Die bisher im Absatz 3 der Auflage Nr. V.1.2.17 alter Fassung verfügten Maßgaben zu den Einsatzflächen, Einsatzmengen und zur Befristung wurden in den neu gefassten Absatz 3 gleichfalls nicht mehr übernommen. Alle diese Maßgaben werden inzwischen ausschließlich im jährlich neu zu erstellenden Winterdienstkonzept von der FMG für die nächste Winterperiode vorgeschlagen (PFB Auflage Nr. IV. 9.1.12 Absatz 2). Das Konzept, das der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes bedarf (PFB Auflage Nr. IV. 9.1.12 Absatz 3), wird von diesem in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft geprüft und bei begründetem Anlass zum Schutz der Gewässer modifiziert (zur neuen Verfahrensweise s. Sachverhalt S. 11 Mitte).

Nur bei dem mit 56. ÄPG v. 27.02.1998 zugelassenen Flächenenteisungsmittel Aviform L 50 und den verfügbaren Maßgaben war zu differenzieren zwischen den Maßgaben in Auflage Nr. V.1.2.17 Abs. 3 (s. Sachverhalt S. 5 vor 1.2) und jenen Maßgaben in Auflage Nr. V.2.4 Abs. 3 (s. Sachverhalt unter 1.4, S. 7 f.). Erstere betreffen die nach Art. 16 BayWG erteilte Erlaubnis zur Benutzung oberirdischer Gewässer. Letztere hingegen betreffen die nach Art. 16 BayWG erteilte temporäre Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers für das Einleiten von enteisungsmittelbelastetem Schnee. Diese Erlaubnis und die verfügbaren Maßgaben legitimieren einen besonderen und inzwischen abgeschlossenen Vorgang. Der mit Aviform L 50 (Kaliumformiat) belastete Schnee durfte versuchsweise in begrenzten Mengen für einen befristeten Zeitraum in angrenzende Grünflächen geschleudert werden. Die nach den Ergebnissen aus begleitenden Bodenuntersuchungen festgestellte Belastung durch Kalium hat dann dazu geführt, auf Schleuderschnee künftig zu verzichten und von einer Fristverlängerung abzusehen. Die FMG lässt seitdem den mit Kaliumformiat kontaminierten Schnee zu asphaltierten Schneedeponien abfahren.

2.3 ad A.III. Änderung der Auflage PFB Nr. IV.9.1.12 (Winterdienst);
„Zuständigkeitswechsel und Unterrichtungspflicht“

Der zwischenzeitlich eingetretene Zuständigkeitswechsel bei der Vorlage des Winterdienstberichts von der FMG an die Wasserwirtschaftsbehörde - Wasserwirtschaftsamt statt Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft – erforderte die Änderungsanpassung in der Auflage Nr. IV. 9.1.12 .

Die Ergänzung derselben Auflage durch Anfügen eines Absatzes, der die FMG verpflichtet, das Wasserwirtschaftsamt bei besonderen Vorkommnissen im Einsatz von Enteisungsmittel unverzüglich davon zu unterrichten, beruht auf Erfahrungen des Wasserwirtschaftsamtes Freising im vergangenen Winter. Von den besonderen Vorkommnissen im Winter 2003/04 hat das Wasserwirtschaftsamt Freising erst im Oktober 2004 durch Vorlage des Winterdienstberichts erfahren (siehe Winterdienstbericht 03/04 zu Nr. 8.5 und WWA-Zustimmungsschreiben v. 22.11.2004 S. 4 zur selben Ziffer). Die zeitnahe Unterrichtung der fachlich zuständigen Behörde für Wasserwirtschaft liegt im Interesse eines begleitenden Gewässerschutzes.

2.4 ad A.IV. Ergänzende wasserrechtliche Eignungsfeststellung (66. ÄPG);
„Flugzeugenteisungsmitteltanks“

Die ergänzende Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG für die Flugzeugenteisungsmitteltanks - 50.000 Liter Stapeltanks – in den östlich gelegenen Enteisungsstationen Nord/Ost und Süd/Ost entspricht der mit 66. ÄPG v. 29.09.2003 bereits erteilten wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die baugleichen Tanks in den westlich gelegenen Enteisungsstationen Nord/West und Süd/West. Aufgrund der Baugleichheit bedurfte es für die je 2 weiteren Tanks keiner materiellrechtlichen Prüfung mehr, sondern nur der förmlichen Anpassungsergänzung im Verfügenden Teil des 66. ÄPG.

2.5 ad A.V. Kostenentscheidung

Das Plangenehmigungsverfahren ist nach §§ 1 ff Kostenverordnung zur Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die FMG trägt als Antragstellerin und Begünstigte die Kosten.

Die Bemessung der Gebühr richtet sich nach § 2 Abs. 1 LuftKostV v. 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) i.d.F. von Art. 3 der VO v. 10.02.2003 (BGBl. I S. 182) i.V.m. Abschnitt V. Nr. 7 a. a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Innerhalb des Gebührenrahmens von „5.000 bis 500.000 DM“ (2.556,46 bis 255.645,94 Euro) bemisst sich die Gebühr u.a. nach der Schwierigkeit der Entscheidung, dem Aufwand der Behörde und der wirtschaftlichen Bedeutung des Bescheids für die Antragstellerin. Die Regierung hat die niedrigste Gebühr des Gebührenrahmens als angemessen für diesen Änderungsbescheid erachtet und festgesetzt.

Auslagen sind durch die gutachtlichen Einzelfallprüfungen und Zustimmungserteilungen des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft angefallen. Die zusammengefasste Kostenmitteilung mit den einzelnen Rechnungsbeträgen ist Grundlage für den gesondert zu ergehenden Kostenbescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder

Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule i.S.d. Hochschulrahmengesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbands des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

von Heemskerck